Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 74.

(Nr. 6758.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§. 1.

Vom 15. September 1867. ab treten in den Eingangs bezeichneten Landestheilen mit den im §. 2. angeordneten Aenderungen und Zusätzen in Wirksamkeit: das Zollgesetz, die Zollordnung und die §§. 1. bis 27. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838. (Gesetz-Samml. S. 34. 42. und 78.) nebst den dazu ergangenen erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen und mit denjenigen Maaßgaben, welche durch die Verordnung vom 25. Juni 1867. und das damit eingeführte Strafgesetzbuch (Gesetz-Samml. S. 921.) hinsichtlich der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bedingt werden.

In den vom Zollverbande mit den Eingangs genannten Herzogthümern gegenwärtig noch ausgeschlossenen Theilen der letzteren treten das Zollgesetz und die Zollordnung vom 23. Januar 1838. nebst den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen erst mit dem Zeitpunkte der Einverleibung jener Landestheile in den Zollverband in Kraft.

§. 2.

1) Von dem im §. 27. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetz-Samml. S. 34.) erwähnten Gesetze über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834. (Gesetz-Samml. S. 83.) treten nur die §§. 1. bis 7. und 13. in Kraft.

2) Wenn wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2., §§. 13. 14. 15. 24. des im §. 1. gedachten Zollstrafgesetzes vom

Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1867.

vom 23. Januar 1838. (Gesetz-Samml. S. 78.) eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, sei es unmittelbar oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße, erfolgt, so muß zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht (Strafgesetzbuch §. 26.), gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden. Erfolgt die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der bezeichneten Art auf Grund des §. 3. des Zollstrafgesetzes, so kann auf die gedachten Nebenstrafen erkannt werden. Die Stellung unter Polizeiaufsicht zieht die in den §§. 27. und 28. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Wirkungen nach sich. Auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. Auf Zuwiderhandlungen gegen die auferlegten Beschränkungen findet der §. 116. des Strafgesetzbuchs Anwendung.

3) In Beziehung auf die Verhängung der Strafe des Rückfalles (§§. 3. ff. des Zollstrafgesetzes) macht es keinen Unterschied, ob in den früheren Straffällen eine rechtskräftige Verurtheilung oder eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe stattgefunden hat.

§. 3.

Der Betrag der nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838. festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und der Erlös aus den Konfiskaten, letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben, fließt zur Staatskasse. Den Denunzianten stehen keine Antheile an den Geldstrafen oder dem vorgedachten Erlöse zu.

§. 4.

Mit dem 15. September 1867. tritt in den Eingangs gedachten Landestheilen die unter dem heutigen Tage für die in derselben bezeichneten Gebietstheile erlassene Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in Kraft.

§. 5.

Die Bestimmungen der vorstehend im §. 4. genannten Ordnung kommen in den Eingangs gedachten Landestheilen vom 15. September 1867. ab auch bei der Verfolgung von allen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die inneren indirekten Steuern und Abgaben, und zwar mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung:

a) wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen zehn Thaler übersteigt, entscheidet in erster Instanz nicht das Hauptamt, sondern die Provinzial-Steuerbehörde;

b) soweit die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Stempelsteuer im administrativen Verfahren nach den bisherigen Vorschriften den Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern übertragen oder

oder in den betreffenden Verordnungen über Stempelsteuer auf die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt, verwiesen worden, ist für das Verfahren die vorerwähnte Ordnung maaßgebend, jedoch erfolgt die Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Samml. S. 238.);

c) die Bestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844. (Gesetz-Samml. S. 167.) kommen bei dem Verfahren wegen Chausseegeld-Uebertretungen auf Staats-Chausseen insoweit zur Anwendung, als nicht die vorgedachte Ordnung andere ausdrückliche Vorschriften enthält.

§. 6.

Soweit in den Eingangs gedachten Landestheilen gehörig eingerichtete Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter am 15. September 1867. noch nicht bestehen, sind die Funktionen, welche nach den in den §§. 1. 4. und 5. bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen den Hauptämtern obliegen, nach näherer Anordnung des Finanzministers von den sonstigen in den betreffenden Landestheilen in Wirksamkeit befindlichen Steuerbehörden wahrzunehmen.

§. 7.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit gültigen, mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden Vorschriften hierdurch aufgehoben.

§. 8.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6759.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Vom 15. September 1867. ab treten in den Eingangs gedachten Landestheilen mit den im §. 2. angeordneten Zusätzen in Wirksamkeit: die §§. 1. bis 27. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung von Zollvergehen vom 23. Januar 1838. (Gesetz-Samml. S. 78.) nebst den dazu ergangenen erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen, und mit denjenigen Maaßgaben, welche durch die Verordnung vom 25. Juni 1867. und das damit eingeführte Strafgesetzbuch (Gesetz-Samml. S. 921.) hinsichtlich der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bedingt werden.

§. 2.

1) Wenn wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2., §§. 13. 14. 15. 24. des im §. 1. gedachten Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetz-Samml. S. 78.) eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, sei es unmittelbar oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße, erfolgt, so muß zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht (Strafgesetzbuch §. 26.), gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden. Erfolgt die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der gedachten Art auf Grund des §. 3. des Zollstrafgesetzes, so kann auf die gedachten Nebenstrafen erkannt werden.

   Die Stellung unter Polizeiaufsicht zieht die in den §§. 27. und 28. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Wirkungen nach sich. Auch ist die Grenzzollbehörde befugt, den unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. Auf Zuwiderhandlungen gegen die auferlegten Beschränkungen findet der §. 116. des Strafgesetzbuchs Anwendung.

2) In Beziehung auf die Verhängung der Strafe des Rückfalles (§§. 3. ff. des Zollstrafgesetzes) macht es keinen Unterschied, ob in den früheren Straffällen eine rechtskräftige Verurtheilung oder eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe stattgefunden hat.

§. 3.

§. 3.

Der Betrag der nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838. festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und der Erlös aus den Konfiskaten, nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben, fließt zur Staatskasse. Den Denunzianten stehen keine Antheile an den Geldstrafen oder an dem vorgedachten Erlöse zu.

§. 4.

Mit dem 15. September 1867. tritt in den Eingangs gedachten Landestheilen die unter dem heutigen Tage für die in derselben bezeichneten Gebietstheile erlassene Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in Kraft.

§. 5.

Die Bestimmungen der vorstehend im §. 4. genannten Ordnung kommen in den Eingangs gedachten Landestheilen vom 15. September 1867. ab auch bei der Verfolgung von allen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die inneren indirekten Steuern und Abgaben, und zwar mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung:

a) wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen zehn Thaler übersteigt, entscheidet in erster Instanz nicht das Hauptamt, sondern die Provinzial-Steuerbehörde;

b) soweit die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Stempelsteuer im administrativen Verfahren nach den bisherigen Vorschriften den Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern übertragen oder in den betreffenden Verordnungen über Stempelsteuer auf die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt, verwiesen worden, ist für das Verfahren die vorerwähnte Ordnung maaßgebend, jedoch erfolgt die Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Samml. S. 238.);

c) die Bestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844. (Gesetz-Samml. S. 167.) kommen bei dem Verfahren wegen Chausseegeld-Uebertretungen auf Staats-Chausseen insoweit zur Anwendung, als nicht die vorgedachte Ordnung andere ausdrückliche Vorschriften enthält.

§. 6.

Soweit in den Eingangs gedachten Landestheilen gehörig eingerichtete Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter am 15. September 1867. noch nicht bestehen, sind die Funktionen, welche nach den in den §§. 1. 4. und 5. bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen den Hauptämtern obliegen, nach näherer Anordnung

 des

des Finanzministers von den sonstigen in den betreffenden Landestheilen in Wirksamkeit befindlichen Steuerbehörden wahrzunehmen.

§. 7.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit gültigen, mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehenden Vorschriften hierdurch aufgehoben.

§. 8.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6760.) Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§. 1.

1. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Inwieweit die vorläufige Festnahme einer Person zulässig ist, muß nach den im Allgemeinen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit nach den Vorschriften der §§. 123. bis 127. der Straf-

Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 933.) bemessen werden.

§. 2.

2. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 3.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als: Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 4.

3. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 5.

Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen der Behörde eingereicht werden.

§. 6.

4. Kompetenz.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, oder wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, den Gerichten zu.

In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt und darauf im Verwaltungswege entschieden.

§. 7.

Jedoch hat in allen Fällen der Angeschuldigte das Recht, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Die Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör erfolgt bei dem Haupt-Zoll- oder Steueramte, bei welchem die Sache anhängig ist. Einer ausdrücklichen Anmeldung wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung dieser Behörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor derselben verweigert. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wird von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramt durch Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§. 8.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen, oder noch nicht verkündet ist, kann die Zoll- oder Steuerbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen (§. 7.).

§. 9.

5. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 933.). Wenn jedoch der Angeschuldigte bei einer im Verwaltungswege gegen ihn geführten Untersuchung während der zehntägigen Frist nach der Bekanntmachung des Strafbescheides (§§. 7. und 15.) auf rechtliches Gehör angetragen hat, so wird in diesem Falle das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Bescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 10.

§. 10.

6. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

Die Haupt-Zoll- und Steuerämter untersuchen die Zuwiderhandlungen und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 11.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 12.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 13.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von funfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 14.

Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 15.

Der Strafbescheid wird, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen funfzig Thaler nicht übersteigt, von den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämtern, sonst aber von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Derselbe wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; den Kontravenienten trifft jedoch dessen ungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

 §. 16.

§. 16.

7. Rekurs-Instanz.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 17.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 18.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 19.

8. Kosten.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

§. 20.

9. Strafvollstreckung.

Die Veräußerung der Konfiskate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 21.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 22.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§. 23.

§. 23.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

10. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

Wenn es auf eine solche Strafumwandlung ankommt, sind die Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der §§. 435. und 436. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. zu verfahren.

§. 24.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

11. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 25.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 26.

Ist für die Geldbuße ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

12. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 27.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zuwiderhandlung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 28.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 15. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl

aus

aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 29.

Wenn die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangt, so darf das Gericht hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§. 30.

13. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 31.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in der gegenwärtigen Ordnung etwas Anderes vorgeschrieben worden ist, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).